

# **Vereinssatzung des Psychosozialen Zentrums für Geflüchtete Düsseldorf e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Psychosoziales Zentrum für Geflüchtete Düsseldorf e. V.“ (PSZ Düsseldorf).

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 6618 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Errichtung und das Betreiben eines Zentrums für Geflüchtete.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufgaben gemäß nachstehendem § 4 Abs. 2.
- (3) Die Einrichtungen des Vereins dienen hilfeschuchenden Geflüchteten, unabhängig von zum Beispiel Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung und sozialer Stellung.
- (4) Der Verein übt damit praktische Nächstenliebe und gesellschaftliche Verantwortung aus.
- (5) Alle Mitarbeitende übernehmen in ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben. Sie haben sich daher gegenüber der evangelischen Kirche loyal zu verhalten. Nicht-Christinnen und Nicht-Christen haben die evangelische Prägung zu achten.
- (6) Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung ihres jeweiligen Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich zu beantragen. Das Kuratorium beschließt über den Antrag.
- (3) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Kuratorium erklärt werden. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft zum 31.12. des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- (5) Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch Beschluss des Kuratoriums ausgeschlossen werden, der dem Mitglied schriftlich zu übermitteln ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Das betroffene Mitglied kann den Beschluss binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegenüber der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich anfechten. Nach Anfechtung entscheidet die nächste stattfindende (reguläre oder außerordentliche) Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

- (1) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene sowie die Unterstützung hilfloser Personen im Sinne von § 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - psychosoziale Beratung und Psychotherapie von Geflüchteten,
  - interdisziplinäre, ganzheitliche Beratung und Behandlung für Geflüchtete,
  - Angebote der Kinder- und Jugendhilfe,
  - Kooperation mit Fachkräften in relevanten Arbeitsfeldern sowie durch deren fachkundige Begleitung,
  - Fort- und Weiterbildung für Menschen in psychosozialen und migrationsspezifischen Arbeitsfeldern,
  - den Einsatz für Menschenrechte von Geflüchteten,
  - die Förderung des transkulturellen Verständnisses und der Rassismus sensiblen Vorgehensweisen, u. a. durch fachlichen Austausch (deutschlandweit und international).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind – mit Ausnahme des hauptamtlichen Vorstandes – ehrenamtlich tätig. Entstandene angemessene Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.
- (8) Der Verein ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL“ und dadurch zugleich dem Bundesspitzenverband „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE) angeschlossen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - das Kuratorium
  - der Vorstand.
- (2) Die ehrenamtlichen Organmitglieder haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Es gilt § 31 a BGB.
- (3) Die Organe tagen entweder real oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

der (real oder virtuell) anwesenden Stimmberechtigten, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

- (4) Für die Online-Teilnahme an Organsitzungen ist es erforderlich, dass (a) die Online-Teilnahme ausschließlich innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe erfolgt, (b) die Einladung zur Organsitzung die entsprechenden Online-Zugangsdaten enthält und (c) die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder des Organs zweifelsfrei erfolgen kann. Soweit die Identifikation der Mitglieder des Organs über zuvor versandte Legitimationsdaten erfolgt, sind die Organmitglieder verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder im Verhinderungsfall dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums oder bei Abwesenheit beider einem anderen Mitglied des Kuratoriums einberufen und geleitet. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Kuratorium, mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand es unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung durch die/den Vorsitzenden des Kuratoriums oder deren/dessen Stellvertreter/in schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

Die Einladung per E-Mail ist nur dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.

Für die Aktualität und Erreichbarkeit der postalischen Adresse oder der E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums einzureichen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Kuratorium schriftlich gestellt und begründet werden.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen (online oder real) beschlussfähig.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss von Mitgliedern zum Inhalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem/der Protokollant\*in und einem anwesenden Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

(6) Angestellte des Vereins haben für die Dauer ihres Angestelltenverhältnisses kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Weiterhin genießen alle Mitarbeiter/innen des Vereins kein passives Wahlrecht für das Kuratorium.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem

- a) Wahl und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1
- b) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- d) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes des Vorstandes und des Kuratoriums
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- f) Entlastung des Kuratoriums und des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Wirtschaftspläne (Erfolgs- und Finanzplan)
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Endgültiger Ausschluss von Mitgliedern nach Anfechtung des Ausschlussbeschlusses des Kuratoriums gemäß § 3 Abs. 5
- j) Auflösung des Vereins

## **§ 8 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, die einzeln von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und auch ohne Angabe von Gründen abberufen werden können.

Die Mitglieder des Kuratoriums müssen selbst Vereinsmitglied oder – wenn das Vereinsmitglied eine juristische Person ist - dessen vertretungsberechtigtes Organ oder Bevollmächtigter sein.

Nur natürliche Personen können in das Kuratorium gewählt werden.

Bei der Besetzung der Mitglieder des Kuratoriums soll die Mitgliederversammlung die Interessen der kirchlichen Mitglieder auf Repräsentation angemessen berücksichtigen.

(2) Mitarbeiter\*innen des PSZ, sowie der Vorstand können nicht in das Kuratorium gewählt werden.

(3) Die Wahl der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 8.1 erfolgt für jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Sitzungen des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium beschließt in Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Sitzungstermine werden mit den Kuratoriumsmitgliedern abgestimmt und finden mindestens zweimal im Jahr statt.

Die oder der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn dies von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern unter Angaben von Gründen verlangt wird. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung.

(2) Vorstandsmitglieder nehmen an den Kuratoriumssitzungen ohne Stimmrecht teil, sofern das Kuratorium nicht etwas anders beschließt.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung einzuladen, die innerhalb einer Frist von sieben Tagen

stattfinden muss und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen.

(5) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von dem/der Protokollführer\*in und einem anderen anwesenden Kuratoriumsmitglied zu unterschreiben und allen Kuratoriumsmitgliedern und dem Vorstand zuzusenden ist.

## **§ 10 Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über den und Beratung des Vorstandes
- b) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern
- d) Beschluss über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- e) Vertretung des Vereins in allen übrigen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand
- f) Beratung des von dem Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplans und Vorlage an die Mitgliederversammlung
- g) Beratung des Jahresabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung
- h) Beschluss über Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 5
- i) Beschluss über Mitgliedsanträge gem. § 3 Abs. 2
- j) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 5

(2) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums sowie die Stellvertreter\*in haben das Recht, persönlich oder mittels eines Wirtschaftsprüfers die Bücher und Papiere des Vereins einzusehen und vom Vorstand Auskunft zu allen Angelegenheiten des Vereins zu verlangen.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der hauptamtliche Vorstand wird vom Kuratorium bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den oder die Vorsitzende/n.

(3) Ist nur eine Person in den Vorstand bestellt, vertritt sie den Verein allein. Sind mehrere Personen bestellt, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Das Kuratorium kann durch Beschluss jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht übertragen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand.


(5) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen abzuschließender Dienstverträge.

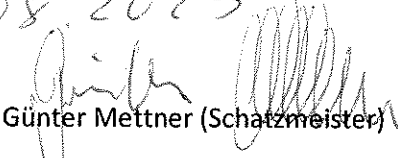
## § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. - Diakonie RWL, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 15.12.2022

29.08.2023

  
Eva Weise (Vorsitzende)

  
Günter Mettner (Schatzmeister)